



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bayer CropScience Schweiz AG

### 1. Ausschlussliche Geltung

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten allgemein für von Dritten für Bayer CropScience Schweiz AG erbrachte Sach- und andere Leistungen und bilden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Leistenden und Bayer CropScience Schweiz AG.
- 1.2. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leistenden, gelten nur, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart ist. Insbesondere gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leistenden nicht.

### 2. Angebot

Angebote der Leistenden sind für Bayer CropScience Schweiz AG grundsätzlich kostenlos. Allfällige Entschädigungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Wird nicht schriftlich eine andere Gültigkeitsfrist vereinbart, ist das Angebot 120 Tage bindend.

### 3. Annahme (Bestellung)

- 3.1. Die Annahme eines Angebots durch Bayer CropScience Schweiz AG ist nur bindend, sofern die Annahme schriftlich erfolgt.
- 3.2. Erfolgt die Annahme durch Bayer CropScience Schweiz AG unter Bedingungen, die im Angebot nicht enthalten sind, kommt der Vertragsabschluss zustande, wenn der Leistende mittels Auftragsbestätigung sein Einverständnis zu den abweichenden Bedingungen erteilt hat.
- 3.3. Weicht eine Auftragsbestätigung in wesentlichen Teilen, insbesondere bei Preis, Termin oder Ausführung von der Annahmeerklärung ab, ist Bayer CropScience Schweiz AG an die Annahmeerklärung nur dann gebunden, sofern sie sich schriftlich mit den Abweichungen einverstanden erklärt.
- 3.4. Bayer CropScience Schweiz AG hat das Recht, jederzeit Änderungen der Leistungen bzw. des Leistungsumfanges des Leistenden anzuordnen. Der Leistende wird Bayer CropScience Schweiz AG auf eventuelle Auswirkungen auf Kosten oder Termine oder sonstige wichtige Folgen hinweisen. Die Ausführung von Anweisungen mit solchen Auswirkungen bedarf der vorrangigen schriftlichen Zustimmung von Bayer CropScience Schweiz AG.

### 4. Preise

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung aufgeführten Preise als Festpreise.

### 5. Prüfungen

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Leistende die sachlichen und seine eigenen personellen Prüfkosten. Die Bayer CropScience Schweiz AG trägt ihre personellen Prüfkosten. Der Leistende hat der Bayer CropScience Schweiz AG die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten der Bayer CropScience Schweiz AG zu Lasten des Leistenden. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Leistende hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Leistende die sachlichen und personellen Kosten.

### 6. Leistungserbringung und Verzugsfolgen

- 6.1. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig, letzteres gilt als Fixdatum. Ist der Leistende säumig, befindet er sich mit Verfall dieses Datums in Verzug.
- 6.2. Muss der Leistende annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er Bayer CropScience Schweiz AG dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 6.3. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe vereinbart, so ist diese auch dann geschuldet, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde. Die Konventionalstrafe befreit den Leistenden nicht von den anwendbaren vertraglichen Verpflichtungen; diese wird aber auf einem allfälligen Schadenersatz angerechnet.
- 6.4. Der Leistende kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Bayer CropScience Schweiz AG zu liefernder Unterlagen oder Teile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 6.5. Bei Annahmeverzug oder bei Verzögerung oder Verunmöglichung der Leistung aus Gründen, die der Leistende nicht zu vertreten hat, wird die Erbringung der Leistung nach Rücksprache mit Bayer CropScience Schweiz AG sistiert. Sachleistungen werden durch den Leistenden auf Rechnung und Gefahr von Bayer CropScience Schweiz AG gelagert. Der Leistende sorgt hierbei für angemessene Versicherung auf Kosten von Bayer CropScience Schweiz AG.
- 6.6. Die Zuziehung von Unterbeauftragten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Bayer CropScience Schweiz AG. Der Leistende hat auf Verlangen von Bayer CropScience Schweiz AG nachzuweisen, dass er die Leistung des Unterbeauftragten vollständig bezahlt hat oder entsprechende Sicherheiten (Bank-/Solidarbürgerschaft) bestellt worden sind. Andernfalls ist Bayer CropScience Schweiz AG berechtigt, die entsprechenden Zahlungen an den Leistenden zurückzubehalten.

### 7. Versandvorschriften

- 7.1. Der Leistende hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzuschicken. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Transportgesellschaft und des Schiffes anzugeben. Der Leistende hat die für die Bayer CropScience Schweiz AG günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbrieffen, Rechnungen und auf der äusseren Verpackung usw. sind die von der Bayer CropScience Schweiz AG vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
- 7.2. Grundsätzlich hat der Leistende gefährliche Erzeugnisse gemäss den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 7.3. Der Leistende haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.
- 7.4. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Leistenden. Bayer CropScience

AG ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzuhalten. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

### 8. Verpackung, Transport, Versicherung

- 8.1. Sachleistungen werden durch den Leistenden fachgerecht verpackt. Falls die Entfernung der Verpackung eine besondere Sorgfalt verlangt, hat er Bayer CropScience Schweiz AG darauf aufmerksam zu machen. Alle Teile der Lieferung sind eindeutig und haltbar zu kennzeichnen (Bestell-Nr., Positions-Nr.)
- 8.2. Ohne gegenteilige Vereinbarung gelten die jeweils neuesten INCOTERMS.
- 8.3. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Transportversicherung jedoch durch Bayer CropScience Schweiz AG abgeschlossen.

### 9. Garantie und Haftung

- 9.1. Der Leistende garantiert, dass der Leistungsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften besitzt und den verlangten Leistungen und Spezifikationen entspricht und auch nicht anderweitig vom Vertrag abweicht. Der Liefergegenstand muss den schweizerischen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, Regelung usw., wie z.B. des SEV, SVTI oder der SUVA, entsprechen. Auf die Einhaltung spezieller betriebsinterner Vorschriften und Standards von Bayer CropScience Schweiz AG wird der Leistende in der Bestellung aufmerksam gemacht.
- 9.2. Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Leistung oder Teile davon die Garantie gemäss Ziff. 9.1. ohne massgebliches Verschulden von Bayer CropScience Schweiz AG nicht erfüllen, so ist der Leistende verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben, oder wenn dies innert nützlicher Frist nicht möglich ist, mangelfreie Ersatzleistung zu erbringen. Ist der Leistende trotz Ansetzung einer angemessenen Frist säumig oder liegt eine hohe Dringlichkeit vor, ist Bayer CropScience Schweiz AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des Leistenden selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Garantiarbeiten übernimmt Bayer CropScience Schweiz AG nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 9.3. Die Garantieleistung des Leistenden erstreckt sich auf die von Unterlieferanten erbrachten (Teil-)Leistungen.
- 9.4. Die Garantiezeit dauert, wenn nicht anders vereinbart, 12 Monate. Sie beginnt mit der Entgegennahme der Leistung durch Bayer CropScience Schweiz AG. Sofern eine formelle Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung. Bei Sachleistungen, die nicht unmittelbar nach Ablieferung in Betrieb genommen werden, beginnt die Garantiezeit mit deren Inbetriebnahme, die dem Leistenden sofort schriftlich zu melden ist. In jedem Fall dauert sie aber nicht länger als 24 Monate nach Meldung der Leistungsbereitschaft durch den Leistenden bzw. der Entgegennahme durch Bayer CropScience Schweiz AG.
- 9.5. Für Ersatzleistungen und Nachbesserung ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten, wie für den Leistungsgegenstand selbst. Diese Garantie endet auf jeden Fall dann, wenn seit Beginn der Garantiezeit für den Leistungsgegenstand 24 Monate und zudem seit Beendigung der Garantiarbeit 6 Monate abgelaufen sind.
- 9.6. Alternativ zur Nachbesserung nach Ziff. 9.2. kann Bayer CropScience Schweiz AG Minderung geltend machen. Wandelung wird Bayer CropScience Schweiz AG nur geltend machen, wenn die Nachbesserung gemäss Ziff. 9.2 trotz angemessener Fristansetzung nicht zum Erfolg führte.
- 9.7. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

### 10. Rücktritt

- 10.1. Ist der Leistende sowohl bezüglich der Leistung oder der Garantiarbeiten in Verzug und auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann Bayer CropScience Schweiz AG vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 10.2. Zeigt sich schon vor Fälligkeit der Leistung, dass der Leistende den Leistungstermin ohne Verschulden der Bayer CropScience Schweiz AG überschreiten wird, und erscheint eine rechtzeitige Leistung als unwahrscheinlich, so kann Bayer CropScience Schweiz AG bereits vor dem Fälligkeitstermin vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 10.3. Falls sich im Laufe der Leistungserbringung voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand ohne Verschulden von Bayer CropScience Schweiz AG nicht tauglich sein wird und der Leistende die Voraussetzungen für eine vertragskonforme Erfüllung innerhalb einer vernünftigen Nachfrist nicht schafft, so kann Bayer CropScience Schweiz AG ausserdem sofort vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 10.4. Die gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- 10.5. Im Falle eines Rücktritts hat der Leistende auf Verlangen von Bayer CropScience Schweiz AG das Arbeitsergebnis einschliesslich aller Pläne und Berechnungen abzuliefern.

### 11. Patentverletzung

Der Leistende garantiert, dass durch die Erbringung und Benutzung der angebotenen Leistungen keinerlei Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Leistende stellt Bayer in vollem Umfang und auf eigene Kosten von allen wegen etwaigen Verletzungen von Schutzrechten Dritter geltend gemachten Ansprüchen und daraus resultierenden Kosten frei.

### 12. Montage

Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung sind allfällige Montagekosten im Preis für den Leistungsgegenstand inbegriffen.

### 13. Versicherung, Arbeitsbewilligung

- 13.1. Der Leistende ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherungsdeckung für die von ihm oder seinen Mitarbeitern verursachten Personen- oder Sachschäden zu unterhalten.
- 13.2. Der Leistende ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass seine in den Räumlichkeiten von Bayer CropScience Schweiz AG eingesetzten Mitarbeiter im Besitze einer gültigen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind.
- 13.3. Der Bayer CropScience Schweiz AG leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung der Bayer CropScience Schweiz AG für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – ausser in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

### 14. Ausführungsunterlagen und Betriebsvorschriften

Vor Beginn der Leistungserbringung sind Bayer CropScience Schweiz AG auf deren Verlangen Ausführungsunterlagen (wie z.B. Ausführungszeichnungen) zur Genehmigung



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bayer CropScience Schweiz AG

vorzulegen. Die Genehmigung durch Bayer CropScience Schweiz AG bindet den Leistenden nicht von seiner Verantwortung für funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven, bereinigten Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung des Leistungsgegenstandes sind Bayer CropScience Schweiz AG im Laufe der Leistungserbringung in 4-facher Ausführung kostenlos zu übergeben.

### 15. Geheimhaltung

- 15.1. Alle Angaben, Zeichnungen usw., die Bayer CropScience Schweiz AG dem Leistenden für die Ausarbeitung eines Angebotes oder die Ausführung einer Bestellung überlässt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Schutzrechte stehen Bayer CropScience Schweiz AG zu. Auf Verlangen sind Bayer CropScience Schweiz AG alle Unterlagen, samt allen Abschriften der Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, hat der Leistende Bayer CropScience Schweiz AG alle Unterlagen ohne besondere Aufforderungen zurückzugeben.
- 15.2. Technische Unterlagen des Leistenden, sowie jene seiner Unterpelieferanten werden von Bayer CropScience Schweiz AG vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Leistenden bzw. dessen Unterpelieferanten.

### 16. Datenschutz

- 16.1. Für die Zwecke dieser Ziffer gelten die Definitionen des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, "GDPR").
- 16.2. Der Leistende ist jederzeit verpflichtet, seine Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen (wie dem schweizerischen Datenschutzgesetz und/oder der GDPR) zu erfüllen.
- 16.3. Erhält der Leistende während und im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung personenbezogene Daten und verarbeitet er auf andere Weise personenbezogene Daten, für die Datenschutzgesetze gelten ("Datenschutzrelevanz"), so vereinbaren die Parteien hiermit nach Treu und Glauben, etwaige zusätzliche Datenschutzvereinbarungen (insbesondere eine Datenverarbeitungsvereinbarung) auszuhandeln, die erforderlich sind und in den folgenden Ziffern näher beschrieben werden.
- 16.4. Sofern die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht im Voraus bestimmen können, ob die Erfüllung der Vereinbarung Auswirkungen auf den Datenschutz haben wird, vereinbaren die Parteien hiermit, die Relevanz des Datenschutzes zu überprüfen, wenn eine bestehende oder eine neue Verpflichtung des Leistenden im Rahmen des Vertrages geändert wird (z.B. bei Bestellungen, Lieferabruf). Für den Fall, dass die Parteien aufgrund einer solchen Bewertung eine Relevanz für den Datenschutz feststellen, gehen sie wie in Ziffer 16.3 beschrieben vor.
- 16.5. In jedem Fall dürfen die Parteien nicht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beginnen, bevor sie die in dieser Ziffer genannten Anforderungen erfüllt haben.
- 16.6. Soweit der Leistende bei der Ausführung der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers beauftragt wird und somit als Auftragsverarbeiter des Auftraggebers gilt, vereinbaren die Parteien, dass sie nach Treu und Glauben einen entsprechenden Vertrag mit dem Gegenstand und der Dauer der Verarbeitung, der Art und dem Zweck der Verarbeitung, der Art der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen sowie den Rechten und Pflichten der Parteien (Vertrag über die Datenverarbeitung, "Data Processing Agreement (DPA)") auszuhandeln.
- 16.7. Unterliegt eine solche Verarbeitung im Auftrag der Bayer CropScience Schweiz AG den Bestimmungen der GDPR oder des schweizerischen Datenschutzrechts, so hat das DPA die zwingenden Voraussetzungen des Art. 28 GDPR zu erfüllen.
- 16.8. Der Leistende muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die den geltenden Datenschutzgesetzen entsprechen und in jedem Fall ein risikoadaquates Sicherheitsniveau gewährleisten, unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Kosten der Umsetzung und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.
- 16.9. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die GDPR oder das schweizerische Datenschutzgesetz geregelt ist und soweit die Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages im Sinne von Art. 26 GDPR bestimmen die Parteien in transparenter Weise, wer von ihnen die Verpflichtung der GDPR erfüllt, insbesondere in Bezug auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, und wer die Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 GDPR erfüllt (wenn und soweit die jeweiligen Aufgaben der Parteien nicht bereits durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder die Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, geregelt sind).
- 16.10. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass sie nach Treu und Glauben über den Abschluss einer solchen Vereinbarung gemäss dieser Ziffer verhandeln werden, welche die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Beziehungen der Parteien zu den betroffenen Personen angemessen widerspiegelt und welche zudem einen einzigen Ansprechpartner für die betroffenen Personen bestimmt.
- 16.11. Soweit der Leistende oder eine seiner verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") erhält oder während der Ausführung der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen Zugang erhält, garantiert der Leistende, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein Drittland, für das die Europäische Kommission ein angemessenes Schutzniveau festgelegt hat, beschränkt ist, oder in Übereinstimmung mit den Ziffern 16.13 und 16.14.
- 16.12. Jede Übermittlung in ein anderes Land als die oben genannten Mitgliedstaaten und Länder ("Drittländer") bedarf der vorherigen Zustimmung der Bayer CropScience Schweiz AG in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. E-Mail) und der Einhaltung der Vorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländern oder internationalen Organisationen (Artikel 44 - 50 GDPR).
- 16.13. Wenn eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland die Bereitstellung angemessener Garantien erfordert, vereinbaren die Parteien, dass der bevorzugte Schutz der Abschluss von Standardvertragsklauseln darstellt. Hierfür können die Schweizer Standardvertragsklauseln oder jene der GDPR im Sinne von Art. 46 (2) (c) GDPR, wie sie von der Europäischen Kommission angenommen wurden, herangezogen werden. Das kann die Parteien vereinbaren hiermit, den Abschluss der neusten Version dieser Standardvertragsklauseln nach Treu und Glauben auszuhandeln. Die Wahl anderer geeigneter Schutzmaßnahmen liegt im alleinigen Ermessen der Bayer CropScience Schweiz AG.

### 17. Geistiges Eigentum

Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um einen Entwicklungs- oder Projektauftrag, so stehen das Arbeitsergebnis, damit verbundenes Know-how und sämtliche Immaterialgüterrechte Bayer CropScience Schweiz AG zu. Der Leistende und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die Bemühungen der Bayer CropScience Schweiz AG um Schutz der Immaterialgüterrechte zu unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.

### 18. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Bayer CropScience Schweiz AG gestattet, auf die mit uns bestehenden Geschäftsverbindungen in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

### 19. Rechnung und Zahlung

- 19.1. Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen.
- 19.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung 60 Tage nach dem Rechnungseingang in den hierfür festgelegten zentralen Stellen. Frühestens jedoch erfolgt die Zahlung bei Ablieferung bzw. Abnahme der Leistung. Die Verrechnung mit Gegenforderung bleibt vorbehalten.
- 19.3. Eine Zahlung per Banküberweisung gilt als geleistet, sobald der Schuldner bei ausreichender Kontodeckung seine Bank anweist, die Überweisung an den Leistenden auszuführen.
- 19.3. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Leistenden und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

### 20. Höhere Gewalt

- 20.1. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Unter höherer Gewalt sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und ausserhalb des Machtbereiches der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen.
- 20.2. Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Widrigensfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

### 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- 21.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.

Fassung: Januar 2019

**Bayer CropScience Schweiz AG**  
Rothausstrasse 61  
4132 Muttenz / Switzerland